



TODESSTRAFE RUSSLAND UND DER EUROPARAT

■ ANALYSE		
	Todesstrafe in Russland. Angelika Nußberger, Dmitry Marenkov, Köln	2
■ TABELLEN UND GRAFIKEN ZUM TEXT		
	Die russische Öffentlichkeit zur Todesstrafe	6
■ DOKUMENTATION		
	Die zwei Protokolle des Europarates zur Todesstrafe	8
■ KOMMENTAR		
	Russland mitten in Europa – Der russische Vorsitz im Europarat 2006. Olaf Melzer, Frankfurt am Main	10
■ DOKUMENTATION		
	Der Europarat zur Menschenrechtslage in Russland	12
■ KOMMENTARE		
	Russland verdient es, dem Europarat vorzusitzen	12
	Das russische Programm für den Europarat	13
■ CHRONIK		
	Russland und der Europarat	14
■ DOKUMENTATION		
	Beitragszahlungen zum ordentlichen Haushalt des Europarates 2006	15
■ CHRONIK		
	Vom 14. bis zum 21. September 2006	16



Analyse

Todesstrafe in Russland

Angelika Nußberger, Dmitry Marenkov, Köln

Zusammenfassung

Die Todesstrafe ist in Russland noch immer gesetzlich vorgesehen, kann aber aufgrund eines Moratoriums des Präsidenten sowie einer Verfassungsgerichtsentscheidung nicht verhängt und vollstreckt werden. Für eine Änderung des Rechts findet sich in der Duma keine Mehrheit, obwohl Russland dazu als Mitglied des Europarats verpflichtet wäre. Die weitere Entwicklung in dieser Frage ist gegenwärtig vollkommen offen.

Europarat und Todesstrafe – ein russisches Dilemma?

Die Russische Föderation ist der einzige Mitgliedsstaat des Europarats, der das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Seit 1996 besteht allerdings ein von Präsident Boris Jelzin verfürgtes Moratorium. Außerdem verbietet ein Urteil des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 die Verhängung der Todesstrafe, bis in allen Subjekten der Russischen Föderation die in der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Geschworenengerichte eingeführt sind. Diese Bedingung wird ab dem 1. Januar 2007 erfüllt sein, da es dann auch im letzten Subjekt der Föderation, in Tschetschenien, Geschworenengerichte geben wird.

Der Prozess gegen den Beslan-Geiselnnehmer Nurpaschi Kulajew vor dem Obersten Gericht von Nord-Ossetien im Mai 2006 hat für Diskussionsstoff gesorgt, da der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, Nikolaj Schepel, im Schlussplädoyer die Verhängung der Todesstrafe beantragte. Der Antrag wurde im Gerichtssaal mit Beifall begleitet und stieß auch bei der Vorsitzenden der Organisation „Mütter von Beslan“, Sussana Dudiewa, auf Zustimmung; sie will nunmehr ein landesweites Referendum zur Aufhebung des Moratoriums einleiten. Die Diskussion gewinnt dadurch an Brisanz, dass Russland seit Mitte Mai den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates innehat.

Die Regelungen zur Todesstrafe im russischen Recht

Die Russische Verfassung vom 12. Dezember 1993 sieht im Artikel 20 vor, dass „die Todesstrafe bis zu ihrer Aufhebung durch ein Föderales Gesetz als außerordentliche Maßnahme für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben festgelegt werden darf, wobei der Beschuldigte Anspruch darauf hat, dass seine Sache vor Gericht mit Beteiligung von Geschworenen verhandelt wird“. In dieser Vorschrift

kommt zwar zum Ausdruck, dass die Aufhebung der Todesstrafe als Ziel anerkannt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber als *ultima ratio* strafrechtlicher Sanktionen noch vorgesehen wird. Dem entspricht, dass die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, von 28 auf 5 reduziert wurde. Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe noch bei Mord (Artikel 105 Ziff. 2 StGB), Anschlag auf das Leben eines Staatsmanns oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (Artikel 277 StGB), eines Richters oder Ermittlungsbeamten (Artikel 295) und eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde (Artikel 317 StGB) sowie bei Völkermord (Artikel 357 StGB) vor. Die Todesstrafe ist bei Personen im Alter unter 18 und über 65 Jahren und interessanterweise – allen Gleichbehandlungsgeboten zum Trotz – auch bei Frauen ausgeschlossen. Die Todesstrafe kann auf der Grundlage eines Gnadengesuchs durch eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von 25 Jahren ersetzt werden.

Das Verfahren zur Vollstreckung der Todesstrafe ist im Strafvollstreckungsgesetz festgelegt. Danach ist die Todesstrafe durch Erschießung zu vollstrecken. Geregelt wird auch, dass die Leiche des Exekutierten nicht an seine Verwandten herausgegeben und ihnen auch der Bestattungsort nicht mitgeteilt werden darf.

Das Moratorium

Aufgrund dieser Rechtslage wurden in Russland bis zur Mitte des Jahres 1996 Todesurteile verhängt und vollstreckt. Dem standen die völkerrechtlichen Pflichten entgegen, die Russland mit dem Beitritt zum Europarat am 28. Februar 1996 übernommen hatte. Deshalb verfügte Präsident Boris Jelzin am 16. Mai 1996 mit dem Erlass Nr. 724 „Über die stufenweise Reduzierung der Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Beitritt Russlands zum Europarat“ verschiedene Maßnahmen, die auf eine Abschaffung der Todesstrafe hinführen sollten: Die Regierung wurde beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), mit dem die Todesstrafe für abgeschafft erklärt wird, vorzubereiten. Gegenüber dem Parlament wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Tatbestände des Strafgesetzbuches, die eine Todesstrafe vorsehen, zu reduzieren. Außerdem wurde das Innenministerium aufgefordert, die Haftbedingungen für die zu Tode oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten an die UN-Mindeststandardregeln anzupassen und dem Generalstaatsanwalt aufgegeben, über die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Explizit wurde damit die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht für unzulässig erklärt. Dennoch interpretierten die Staatsanwaltschaft wie auch alle anderen relevanten staatlichen Behörden sowie die Medien dieses Dekret als Moratorium.

Auf der Grundlage dieses Präsidialdekrets wurde auch das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK am 6.4.1997 unterzeichnet. Allerdings sind alle weiteren Versuche, das Protokoll im Parlament zu ratifizieren und damit die Todesstrafe in Russland endgültig abzuschaffen, gescheitert. Bei der ersten Abstimmung in der Duma im Jahr 1997 stimmten von 450 Abgeordneten lediglich 78 dafür. Der zweite Versuch scheiterte 1998. Am 15. Februar 2002 wandte sich die Duma mit einer Erklärung an Präsident Vladimir Putin, in der sie betonte, es sei verfrüht, das 6. Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Zur Begründung verwies sie auf die hohe Kriminalität und die Ineffizienz der Arbeit der Justiz

und der Strafverfolgungsbehörden. Zehntausende von Morden und Totschlägen jährlich machten es ebenso wie zahlreiche Petitionen von Bürgern – so die Duma – unmöglich, den Willen des Volkes weiterhin zu Gunsten außenpolitischer Interessen zu opfern. Bei einer erneuten Abstimmung zu der Frage am 22. September 2004 votierten nur 95 der Abgeordneten mit „Ja“; das notwendige Quorum von 226 wurde nicht erreicht.

Bisher steht aber nicht nur das Dekret von Präsident Jelzin, sondern auch ein Urteil des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Februar 1999 der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe entgegen. In dem Verfahren war es darum gegangen, dass gegen drei vor dem Moskauer Stadtgericht Angeklagte die Todesstrafe verhängt, das Verfahren aber – entgegen dem Antrag der Angeklagten – nicht an ein Geschworenengericht überwiesen wurde, da es zu diesem Zeitpunkt nur in neun der 89 Subjekte der Föderation, nicht aber in Moskau, Geschworenengerichte gab. Das Verfassungsgericht entschied, dass aufgrund der Garantie des Artikels 20 der Verfassung die Todesstrafe nur durch ein Geschworenengericht ausgesprochen werden könne. Solange aber noch nicht in allen Subjekten der Russischen Föderation Geschworenengerichte vorgesehen seien, dürfe die Todesstrafe auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation nicht verhängt werden, und zwar auch nicht in den Subjekten,

Die Situation der Todeskandidaten

Nach Angaben des Pressesprechers des Föderalen Strafvollstreckungsdienstes (FSIN) Alexander Sidorow befinden sich derzeit in den fünf so genannten Besserungsarbeitskolonien mit besonders strengen Haftbedingungen Russlands 660 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Häftlinge sowie 697 Häftlinge, für die die Todesstrafe durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde. In 211 weiteren Fällen wurde die Todesstrafe durch eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren und in 51 Fällen durch eine Freiheitsstrafe zwischen 15 und 20 Jahren ersetzt. Dem größten Teil der Verurteilten wird Mord in mehr als einem Fall vorgeworfen.

Auch die folgenden soziologischen Daten werfen ein Licht auf die „Todeskandidaten“: Das Durchschnittsalter eines lebenslang Verurteilten beträgt 33 Jahre. Deutlich mehr als die Hälfte der Häftlinge hatten zum Zeitpunkt der Begehung der Tat keine Familie. Lediglich vier Prozent der Häftlinge sind Akademiker.

Auch wenn das Wort „lebenslang“ suggeriert, die Betroffenen würden nie wieder in Freiheit gelangen, erfährt doch auch eine lebenslange Haftstrafe eine zeitliche Begrenzung. In Russland ist eine vorzeitige Entlassung aus der lebenslangen Haft erstmals nach 25 Jahren möglich. Dafür ist eine Gerichtsentscheidung notwendig, in der festgestellt wird, dass die weitere Strafvollstreckung entbehrlich ist. Bei Ablehnung durch das Gericht kann ein neuer Antrag nach drei weiteren Jahren gestellt werden. Allerdings überleben die Häftlinge diese langen Fristen nur selten. Die Haftbedingungen in den Besserungskolonien Russlands erinnern – wie ein Kommentator der *Rossijskaja Gazeta* schreibt – an eine „lebenslange Hinrichtung“ oder einen „Tod auf Raten“, wobei die Zeit die Rolle des Henkers übernimmt. Viele lebenslang Verurteilte sind suizidgefährdet oder „erlöschen“ psychisch und physisch. Wie ein „Archipel Gulag“ unserer Zeit liest sich der Bericht des russischen Schriftstellers Anatoli Pristawkin „Ich flehe um Hinrichtung“ über die Erfahrungen und Eindrücke aus seiner Zeit als Vorsitzender der Begnadigungskommission des russischen Präsidenten.

die bereits über Geschworenengerichte verfügten. Begründet wurde dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren, das allen Angeklagten gleichermaßen zustünde (Gleichheitssatz des Artikels 19).

Diese Argumentation wird nicht mehr tragen können, sobald am 1. Januar 2007 nun auch in Tschetschenien als dem letzten Subjekt der Föderation Geschworenengerichte errichtet sein werden. Geschworenengerichte hatte man im Rahmen der grundlegenden Justizreform mit Blick auf die russische Tradition des 19. Jahrhunderts – zunächst auf experimenteller Basis – in neun Subjekten und dann fortschreitend im ganzen Land wieder eingeführt; mittlerweile wickeln sie eine Vielzahl von Verfahren ab. Da auch das Dekret des Präsidenten die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht verbietet, ist die rechtliche Basis, um Forderungen nach der Todesstrafe in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen entgegenzutreten, äußerst schwach.

Internationale Verpflichtungen

Russland hat den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, der die Anwendung der Todesstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, nicht aber das Zweite Fakultativprotokoll, das sie endgültig abschafft, ratifiziert und ist damit auf internationaler Ebene insoweit keine Bindung eingegangen. Anders ist dies im Bezug auf den Europarat. Eine der Auflagen, die Russland im Zusammenhang mit dem Beitritt im Jahr 1996 gemacht worden waren, war, das 6. Zusatzprotokoll bis 1999 zu ratifizieren. Die Rechtsnatur dieser Auflagen ist allerdings strittig. Wörtlich wird in der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung zur Aufnahme Russlands von „commitments“ gesprochen. Aufgrund dessen geht der Europarat von rechtlichen Verpflichtungen aus, während von russischer Seite teilweise vorgebracht wird, es handele sich nur um nicht verbindliche Empfehlungen. In jedem Fall aber hat Russland am 16. April 1997 das 6. Zusatzprotokoll unterzeichnet. Völkerrechtlich bedeutet die Unterzeichnung eines Vertrags zwar noch keine rechtliche Bindung, wohl aber die Verpflichtung, „sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden“. Eine Aufhebung des Moratoriums oder eine Wiedereinführung der Todesstrafe wäre so ein Verstoß gegen für Russland geltendes Völkerrecht. Dementsprechend deutlich sind auch die Stellungnahmen des Europarats zu dieser Frage. Die in der ausführlichen Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung vom 3. Juni 2005 gesetzte Frist bis 31. Dezember 2005 zur Abschaffung der Todesstrafe *de iure* ist ergebnislos verstrichen. Zuletzt hat die Par-

lamentarische Versammlung des Europarats (PACE) unter Bezugnahme auf ihre Resolutionen aus den Jahren 1999, 2002 und 2005 in ihrer Empfehlung Nr. 1760 (2006) Russland aufgefordert, „die gleiche Entschlossenheit und Überzeugung“ zu zeigen wie andere Mitgliedstaaten des Europarats und die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen. In ähnlich gelagerten Fällen als die Ukraine und Armenien ihren Pflichten zur Abschaffung der Todesstrafe nicht nachgekommen sind – hatte der Europarat Sanktionen ergriffen und den Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung die Vollmachten entzogen.

Auch wenn die Position des Europarats unverrückbar klar ist, wird eine unmittelbare Konfrontation nach wie vor vermieden. So betonte der Generalsekretär des Europarates Terry Davis während seiner Russlandreise im März 2006, man dürfe Russland zum Verbot der Todesstrafe nicht zwingen, vielmehr solle es ein freier Willensentschluss sein.

Theoretisch wäre aber als Sanktion sogar der Ausschluss Russlands aus dem Europarat möglich. Artikel 7 der Satzung des Europarates legt dazu fest: „Jedem Mitglied des Europarates, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Ministerkomitee beschließen, dass das betreffende Mitglied von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab dem Europarat nicht mehr angehört.“ Allerdings kommt ein derartiger Schritt für den Europarat selbst als *ultima ratio* kaum in Betracht, da es gerade der Dialog mit Russland ist, der den Europarat auch nach der Erweiterung der Europäischen Union zu einem wichtigen Faktor europäischer Politik macht.

Die aktuelle Diskussion in Politik und Gesellschaft

Die aktuelle Diskussion um die Wiedereinführung oder vollständige Abschaffung der Todesstrafe findet so im Spannungsfeld zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innenpolitischen Zwängen statt. Mit dem Beslan-Prozess, in dem im Mai 2006 das Endurteil gesprochen wurde, rückte die Problematik wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Bei diesem Prozess ging es um die Verurteilung des einzigen am Leben gebliebenen Täters des Geiseldramas von Beslan im September 2004, bei dem 331 Menschen, darunter 186 Kinder, ums Leben kamen. Das Oberste Gericht der Republik

Nord-Ossetien sprach den Angeklagten Nurpaschi Kulaew wegen Banditentums, rechtswidrigen Erwerbs und Besitzes von Waffen, der Vorbereitung und des Versuchs eines Verbrechens, versuchter Geiselnahme, Terrorismus, Totschlags, Angriffs auf das Leben eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde und versuchten Totschlags für schuldig.

Für besonderes Aufsehen bei diesem brisanten Prozess sorgte der zuständige Staatsanwalt Nikolaj Schepel, als er in seinem Schlussplädoyer die Verhängung der Todesstrafe für den Angeklagten beantragte.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Staatsanwalts nicht, erklärte aber, der Angeklagte habe infolge der besonderen Gefährlichkeit für die Gesellschaft die höchste Strafe – die Todesstrafe – verdient, diese könne jedoch aufgrund des in der Russischen Föderation geltenden Moratoriums nicht verhängt werden und sei durch eine lebenslange Freiheitsstrafe zu ersetzen.

Blickt man auf die Meinungsumfragen in Russland, so ist das „Votum des Volkes“ gegen eine Abschaffung der Todesstrafe überdeutlich. Die jüngste Meinungsumfrage des russischen Umfrageinstituts FOM vom Februar 2006 ergibt, dass 74 Prozent der Bevölkerung die Todesstrafe für zulässig halten, und sich nur 15 Prozent dagegen aussprechen. (Siehe dazu auch die Graphiken auf den Seiten 6 bis 7) Meinungsumfragen zur Todesstrafe zeigen allerdings weltweit, dass die Hinrichtung dessen, der selbst gemordet hat, als gerechte Strafe empfunden wird. Ebenso ist aber erkennbar, dass diesem Denken nach dem Prinzip „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ mit entsprechenden Argumenten sehr wohl entgegengewirkt werden kann. Die Stimmen auf politischer Ebene in Russland lassen aber noch nicht erkennen, wie das Problem, innenpolitisch etwas zu wollen, was außenpolitisch nicht opportun ist, gelöst werden wird. So gibt es eine Reihe von Stellungnahmen, die die Abschaffung der Todesstrafe für realisierbar halten. Beispielsweise sicherte der Vorsitzende der Duma Boris Gryzlow auf dem Treffen der Parlamentarischen Versammlung in Moskau zu, dass, unabhängig davon, wie viel Mühe und Zeit es koste, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls eine der Prioritäten der nationalen Politik darstelle. Auch der russische Außenminister Sergej Lawrow betonte, Russland stehe zu seinen Verpflichtungen, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls sei „eine Frage der Zeit und nicht des politischen Willens“. Gleichzeitig erklärte er aber auch, man dürfe die öffentliche Meinung und die Stimmung im Parlament nicht außer Acht lassen.

Das Problem ist, dass in der Duma noch im-

mer vier der fünf Fraktionen kategorisch gegen die Abschaffung der Todesstrafe eintreten. Lässt sich keine politische Lösung finden, so bleibt immer noch die Möglichkeit eines juristischen „Njet“ zur Todesstrafe. So kündigte der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Wjatscheslaw Lebedew, an, dass das Oberste Gericht auch nach Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien nicht vom tatsächlichen Verbot der Todesstrafe abrücken werde. Würden einzelne Gerichte die Todesstrafe verhängen, so würden deren Urteile in der nächsten Instanz wieder aufgehoben. Im Gegensatz dazu schließt der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation Wladimir Kolesnikow, der auch bereits im Chodorkowskij-Prozess eine entscheidende Rolle gespielt hatte, die Wiedereinführung der Todesstrafe nach der Bildung von Geschworenengerichten in Tschetschenien nicht aus, sondern hält die Todesstrafe zur Gewährleistung „adäquater Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität“ für notwendig, insbesondere, wenn es um die Bestrafung der Terroristen und der Hintermänner von Anschlägen ginge.

Insgesamt ist die Diskussion gegenwärtig noch so heterogen und kontrovers, dass nicht abzusehen ist, wie bis Jahresende entschieden werden wird.

Ausblick

Das russische Justizsystem wird seit mehr als einem Jahrzehnt reformiert. Mit dem Rückgriff auf noch aus der Zarenzeit bekannte Institutionen wie dem Geschworenengericht oder dem Friedensrichter wie auch mit der Übernahme von Regelungen aus dem europäischen Ausland wurde versucht, das negative Ansehen der russischen Justiz zu verbessern. Auch wenn inzwischen ein neues Strafgesetzbuch und ein neues Strafprozessrecht in Kraft getreten sind, ist der Reformprozess noch lange nicht zum Abschluss gekommen. Den Modernisierungstendenzen steht allerdings der archaische Wunsch nach Strafe oder Rache entgegen, wobei insbesondere das Gefühl einer terroristischen Bedrohung den Ruf nach einer „harten Hand“ laut werden lässt. Gefährlich ist, wenn in der Diskussion die Forderung nach einer strengen Bestrafung als effektives Mittel zur Verbesserung der Missstände in der Justiz verstanden wird, ist doch offensichtlich, dass die Höhe der angedrohten Strafe die unzureichende Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden niemals kompensieren kann, sondern vielmehr die möglichen negativen Konsequenzen weiter verschlimmert. In der öffentlichen Diskussion wird zu wenig die gesicherte Erkenntnis wahrgenommen, dass die Existenz der Todesstrafe als strafrechtliche Sanktion keinen Einfluss auf die Kriminalitäts-

rate in einem Land hat. Auch als Gegenmittel gegen Terroranschläge erscheint die Androhung der Todesstrafe wenig sinnvoll, da sie auf Selbstmordattentäter kaum eine abschreckende Wirkung ausüben kann.

Gerade vor dem Hintergrund des Allgemeinzustandes der russischen Justiz auch noch fünfzehn Jahre nach dem offiziellen Ende der „Telefonjustiz“ muss die Möglichkeit gegeben sein, Justizfehler zu korrigieren. Zu berücksichtigen ist dabei die offensichtliche Vorentscheidung der Strafverfahren in Russland zugunsten der Anklagebehörden. Während in europäischen Ländern etwa 20 Prozent der Strafverfahren

mit Freisprüchen enden, liegt dieser Wert in Russland nur bei etwa 0,5 bis 3 Prozent.

Die – nunmehr unter einen gewissen Zeitdruck gestellte – Entscheidung für oder gegen die Todesstrafe fordert von Russland, sich festzulegen. Es gibt zwei Alternativen. Russland kann sich als Teil der europäischen (Rechts)gemeinschaft verstehen oder aber auf die Frage nach „Schuld und Sühne“ oder „Verbrechen und Bestrafung“, wie es im russischen Original von Dostojewskijs Roman heißt, eine eigenständige russische Antwort geben.

Über die Autoren:

Angelika Nußberger ist Professorin für Öffentliches Recht und Ostrecht an der Universität zu Köln sowie Direktorin des Instituts für Ostrecht. Dmitry Marenkov ist Rechtsanwalt in Köln.

Lesetipps:

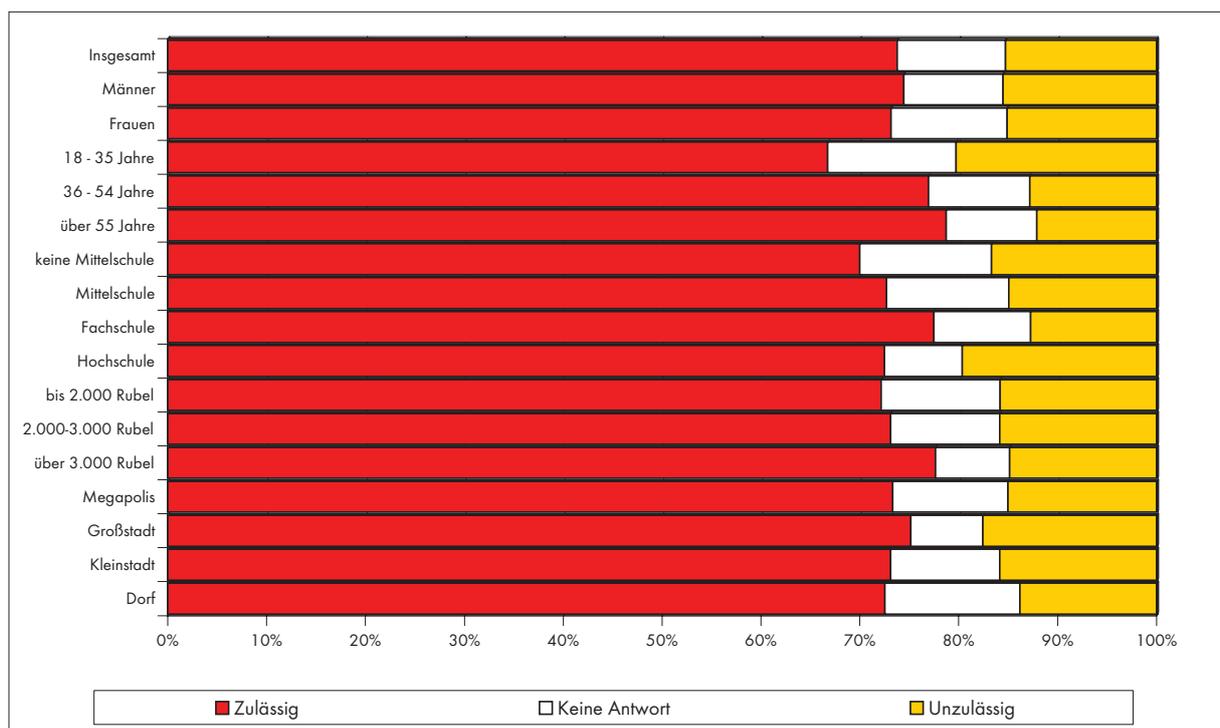
- Anatoli Pristawkin, Ich flehe um Hinrichtung. Die Begnadigungskommission des russischen Präsidenten, München 2003 (russische Originalausgabe „Dolina smertnoj teni“, Moskau 2000)
- Deutsche Übersetzung des Urteils des Russischen Verfassungsgerichts zur Todesstrafe vom 2. Februar 1999 in: Europäische Zeitschrift für Grundrechte (EuGRZ) 2002, S. 628 ff.
- Anne Peters, Die Missbilligung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft, EuGRZ 1999, S. 650–660

Tabellen und Grafiken zum Text

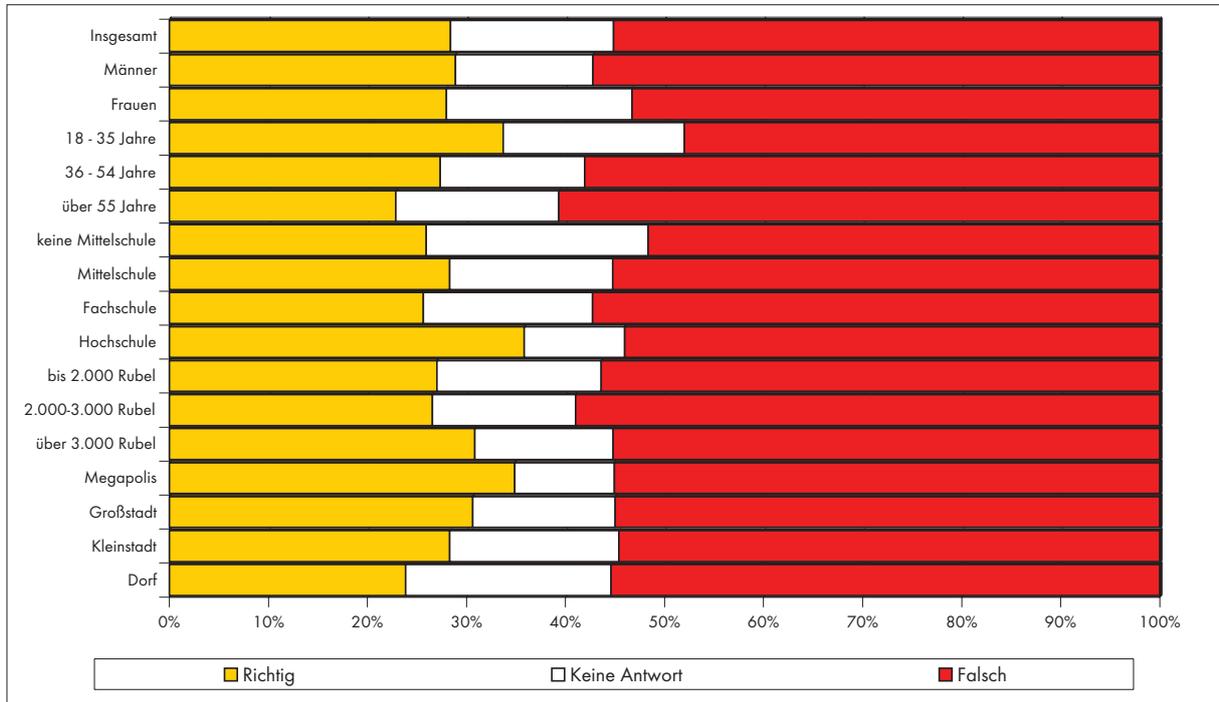
Die russische Öffentlichkeit zur Todesstrafe

Quelle: Umfrage der „Stiftung Öffentliche Meinung“ (FOM), 18.-19. Februar 2006 <http://bd.fom.ru/zip/tb0608.zip>

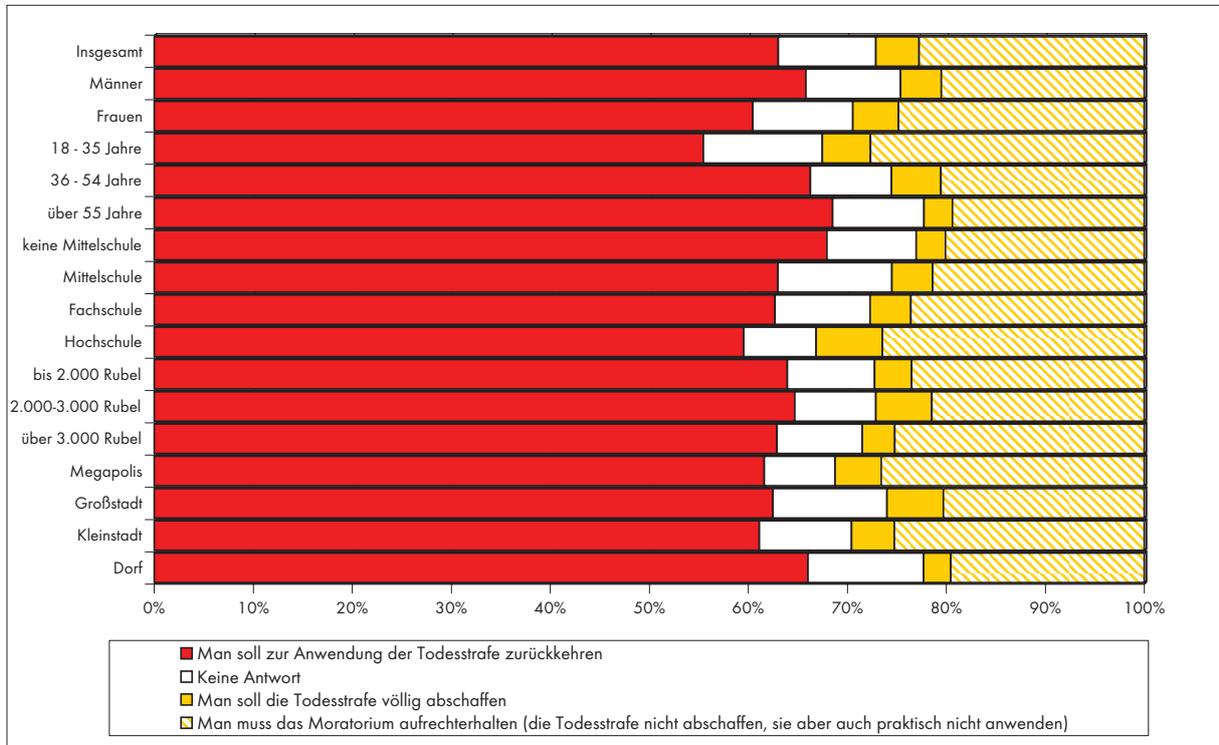
Ist die Verurteilung eines Verbrechens zur Todesstrafe Ihrer Meinung nach zulässig?



War es richtig, ein Moratorium für den Vollzug der Todesstrafe in Kraft zu setzen?



Soll Russland die Todesstrafe wieder anwenden?



Dokumentation

Die zwei Protokolle des Europarates zur Todesstrafe

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe in der Fassung des Protokolls Nr. 11

Straßburg, 28. April 1983

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen – in der Erwägung, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt – haben folgendes vereinbart:

- Artikel 1 – Abschaffung der Todesstrafe
Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.
- Artikel 2 – Todesstrafe in Kriegszeiten
Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Artikel 3 – Verbot des Abweichens
Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.
- Artikel 4 – Verbot von Vorbehalten¹
Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.
- Artikel 5 – Räumlicher Geltungsbereich
 1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
 2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
 3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
- Artikel 6 – Verhältnis zur Konvention
Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.
- Artikel 7 – Unterzeichnung und Ratifikation
Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder sie früher ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- Artikel 8 – Inkrafttreten
 1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
 2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.
- Artikel 9 – Aufgaben des Verwahrers
Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates
 - a. jede Unterzeichnung;
 - b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich² ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Anmerkung:

(1) Wortlaut geändert in Übereinstimmung mit Protokoll Nr. 11 (SEV Nr. 155).

(2) A: authentisch

Russland unterzeichnet am 16/4/1997. Noch nicht ratifiziert

Quelle: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/114.htm>

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen

Wilna, 3. Mai 2002

Amtliche Übersetzung der Schweiz.

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen, in der Überzeugung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht jedes Menschen auf Leben einen Grundwert darstellt und die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz dieses Rechts und für die volle Anerkennung der allen Menschen innewohnenden Würde von wesentlicher Bedeutung ist;

in dem Wunsch, den Schutz des Rechts auf Leben, der durch die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als «Konvention» bezeichnet) gewährleistet wird, zu stärken;

in Anbetracht dessen, dass das Protokoll Nr. 6 zur Konvention über die Abschaffung der Todesstrafe, das am 28. April 1983 in Strassburg unterzeichnet wurde, die Todesstrafe nicht für Taten ausschliesst, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden;

entschlossen, den letzten Schritt zu tun, um die Todesstrafe vollständig abzuschaffen, haben Folgendes vereinbart:

- Artikel 1 – Abschaffung der Todesstrafe
Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.
- Artikel 2 – Verbot des Abweichens
Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.
- Artikel 3 – Verbot von Vorbehalten
Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.
- Artikel 4 – Räumlicher Geltungsbereich
 1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
 2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
 3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen oder geändert werden. Die Rücknahme oder Änderung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
- Artikel 5 – Verhältnis zur Konvention
Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.
- Artikel 6 – Unterzeichnung und Ratifikation
Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des

Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

- Artikel 7 – Inkrafttreten
 1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
 2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.
- Artikel 8 – Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

 - a. jede Unterzeichnung;
 - b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
 - c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 4 und 7;
 - d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Wilna am 3. Mai 2002 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Quelle: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/187.htm>

Kommentar

Russland mitten in Europa – Der russische Vorsitz im Europarat 2006

Olaf Melzer, Frankfurt/M.

Turnusgemäss hat die Russische Föderation dieses Jahr zum ersten Mal den Vorsitz in der ältesten Institution der europäischen Integrationsgeschichte übernommen. Nach der alphabetischen Ordnung aller 46 Mitglieder übernahm Russland für die Zeit zwischen Mai und November 2006 den Vorsitz des Ministerkomitees im Europarat von Rumänien. Erst zehn Jahre zuvor, im Februar 1996 war die Russische Föderation endlich – nach vier Jahren Aufnahmeverfahren, kontroversen Debatten in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und im Ministerkomitee und nach vielen Berichten der Rechts-, Menschenrechts- und Politischen Ausschüsse des Europarates – als 39. Mitglied in den Europarat aufgenommen worden.

Seither ist viel passiert in Europa – und in Russland. Nach dem Ende der Sowjetunion war der Europarat die erste europäische Organisation, die für eine enge Kooperation mit allen Ländern Mittel- und Osteuropas einschließlich der ehemaligen Sowjetunion bereit war. Politisches Ziel war die Einbindung der Russischen Föderation in demokratische und europäische Strukturen. Dafür schuf der Europarat bis dato einzigartige Kooperationsmechanismen, die die friedliche Transformation unterstützen sollten. Die Basis der Förderung war und ist die Trias des Europarats: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz.

Trotz allen guten Willens waren die Meinungen geteilt über die Aufnahme Russlands in den „Club der Demokratien“. Zahlreiche Berichte der Europaratsgremien hatten den Zustand von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschen-

rechtsschutz in Russland gemäß der geltenden Aufnahmebedingungen als eindeutig nicht beitragsbereit bewertet. Doch die politischen Gründe für die Aufnahme waren stärker als die rechtlichen Bedenken.

Die gegenseitige Kritik ist nicht milder geworden. Wurden zu Zeiten des russischen Präsidenten Boris Jelzin von westeuropäischer Seite die rechtlichen „Doppelstandards“ beklagt, da Russland offensichtlich demokratische und rechtsstaatliche Grundvoraussetzungen nicht erfüllte, drehten die russischen Parlamentarier unter Wladimir Putins Präsidentschaft den Spieß um. Seither werfen sie dem Europarat vor, Russland im Bezug auf Menschenrechte mit „Doppelstandards“ zu messen und eine Politisierung von Menschenrechtsfragen zu betreiben. Die russischen Argumente zielen auf die Visumpflicht für Reisen nach Kaliningrad und die als unmäßig empfundenen Maßregelungen durch den

Europarat in bezug auf die Nichterfüllung demokratischer Standards. Die russische Seite droht Reaktionen an bis hin zur Kürzung ihrer Beiträge an den Europarat, wie das Konstantin Kossatschow, Leiter der russischen Delegation der Parlamentarier im Europarat noch im Frühjahr 2006 tat.

Angesichts dieser Kritik und der andauernden Konflikte sorgte die russische Übernahme des Vorsitzes für hitzige Diskussionen. Vor allem Menschenrechtsorganisationen wandten sich gegen diese Entscheidung: Man mache den Bock zum Gärtner und man dürfe den europaweiten hohen Standard des Menschenrechtsschutzes nicht gerade dem Vorsitz des Landes anvertrauen, das die meisten Klagen in Strassburg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängen habe, einige der verbindlichen Urteile des Gerichts immer noch nicht umgesetzt habe und die einseitige „Politisierung“ des Gerichts zu Ungunsten Russlands öffentlich beklagte. Rene van der Linden, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, hält entgegen, dass Russland nun die einmalige Chance habe, seinen Platz in der europäischen Wertegemeinschaft zu festigen. Und zweifelsohne tragen die in Moskau stattfindenden Sitzungen des Europarates sowie die zahlreichen Fachkonferenzen zu Menschenrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit, kultureller und wirtschaftlicher Zusammenarbeit auch zur Stärkung der Wahrnehmung des Europarats und seiner Werte in der russischen Bevölkerung bei; doch das ist bei der bisherigen zumeist kritischen Berichterstattung über den Europarat in russischen Medien noch kein Erfolg an sich.

Für eine endgültige Bewertung des russischen Vorsitzes ist es noch zu früh. Doch die Lektüre des mit Verspätung veröffentlichten Programms des russischen Vorsitzes im Europarat lässt neben vielen traditionellen Europaratsanliegen einige speziell russische Akzente erkennen, die mit Wachsamkeit verfolgt werden müssen. Der russische Vorsitz fordert zunächst zu Recht die Stärkung der nationalen Menschenrechtseinrichtungen. Die russische Sichtweise, dass der EGMR nur eine beschränkte und zudem politische Aufgabe habe, lässt allerdings aufhorchen. Noch schwieriger wird es bei der Interpretation der etablierten Ziele des Europarates. Zunächst wird der einheitliche eu-

ropäische Rechtsraum als „einheitlicher europäischer Raum“ erwähnt, dann durch die Bezeichnung „einheitlicher europäischer rechtlicher und humanitärer Raum“ verwässert. Problematisch sind auch die Formulierungen, mit denen die gemeinsamen europäischen Werte umschrieben werden. Relativierung ist hier noch die moderate Bezeichnung, wenn festgestellt wird, dass die bekannte und bewährte Trias des Europarats (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte) nur eine „ungenau Formel“ für Werte sei. „Russland [hingegen] ist vollkommen verpflichtet auf die allgemeinen Ideale und Werte der Freiheit und Menschenwürde und erstrebt die Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung, damit diese [Ideale und Werte] verwirklicht werden können.“

Differenzen in der Wertedefinition sind nicht neu in Europa. Aber angesichts der öffentlich verkündeten Prioritäten des russischen Vorsitzes scheint eines klar: Bei allem Raum für europäisch-individuelle Lösungen nationaler Probleme darf die europäische Wertebasis nicht durch die Hintertür verändert werden. Der Trias des Europarates wird nicht die angemessene Priorität zugemessen. Die EU-Russlandtreffen stellen meist Fragen wie Stabilität, Energie- und Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Vordergrund – die propagierte Wertegemeinschaft tritt hinter diesen Punkten zurück. Der Europarat aber stellt die europäische Wertegemeinschaft in den Vordergrund, eben weil er weder mit besonderen wirtschaftlichen noch mit sicherheitspolitischen Anreizen locken kann. Aus den russischen Wertauffassungen aber ist deutlich eine Verschiebung des europäischen Wertekonsenses herauszulesen.

Zehn Jahre Mitgliedschaft Russlands im Europarat haben durchaus Fortschritte gezeitigt und zur Erweiterung der demokratischen Zone in Europa beigetragen. Einen gemeinsamen europäischen Werteraum ohne Trennungslinien hat die europäische Partnerschaft mit Russland noch nicht geschaffen. Die Zusammenarbeit auf Augenhöhe und ohne Vorurteile zwischen Europarat und seinem Mitglied Russland muss intensiv weitergeführt werden. Auch das steht im russischen Programm des Vorsitzes – und das ist beruhigend.

Über den Autoren

Olaf Melzer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), Frankfurt/M.

Lesetipps:

Grundsätzlich: www.coe.int

- Zum russischen Vorsitz siehe: Priorities of the Chairmanship of the Russian Federation of the Committee of Ministers of the Council of Europe, Russisch, Englisch, Französisch unter http://www.coe.mid.ru/prog_en.html
- Russland im Europarat: Demokratieexport durch den Europarat nach Rußland seit 1989, in: Integration und Ausgrenzung im Osten Europas, Forschungsstelle Osteuropa Bremen, Arbeitspapiere und Materialien, Nr. 70 – September 2005, S. 25–27

Dokumentation

Der Europarat zur Menschenrechtslage in Russland

Die Europäische Menschenrechtskonvention trat in Russland am 5. Mai 1998 in Kraft. Heute steht Russland an der Spitze der Mitgliedsländer was die Zahl der eingereichten Beschwerden betrifft und an achter Stelle bezüglich der Urteile aufgrund einer Verletzung. Bis Ende 2005 wurden insgesamt 46.650 Fälle gegen Russland eingereicht. Im Jahr 2005 wurden 9.340 Beschwerden gegen Russland eingereicht, in 81 Urteilen wurde eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt, zweimal eine Nichtverletzung.

Russland hat bereits wichtige gesetzgebende und andere Maßnahmen ergriffen, oder ist dabei, Maßnahmen zu ergreifen, um entstandene Verletzungen zu beseitigen und neuen vorzubeugen, wie es die Konvention vorsieht. Die Urteile, die das Ministerkomitee derzeit hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen prüft, beziehen sich auf:

- das Recht auf ein faires Verfahren: wichtige Maßnahmen werden derzeit ausgearbeitet, um die Achtung der Entscheidungen nationaler Gerichte und deren endgültigen Charakter zu gewährleisten;
- die Untersuchungshaftbedingungen: wichtige Fortschritte wurden erzielt ;
- die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern: rechtliche Garantien werden verbessert;
- die Tätigkeit der Sicherheitskräfte, insbesondere in Tschetschenien: ein Aktionsplan zur Behebung ermittelter Mängel wurde vorgestellt;
- die Missachtung bestimmter Umweltvorschriften;
- die Vorgehensweise in der Untersuchungshaft;
- die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren.
- Eine Reihe von Verletzungen wurde behoben, insbesondere im Bereich:
 - der Zusammensetzung der Strafgerichte;
 - einer ungerechtfertigten Verweigerung der Registrierung einer politischen Partei;
 - eines ungerechtfertigten Eingreifens in die Freiheit der Meinungsäußerung von Journalisten.

Ein Fall gibt weiterhin Anlass zur Besorgnis: der Fall Ilascu. In diesem Zusammenhang muss Russland die unverzügliche Freilassung von zwei willkürlich verhafteten Personen in „Transnistrien“ sicherstellen.

Russland ist Vertragspartei der Konventionen zum Schutz Nationaler Minderheiten und zur Verhütung von Folter. Im Rahmen beider Konventionen erstellen die zuständigen Organe des Europarates derzeit Berichte über Russland. Russland bereitet die Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta vor.

Der Menschenrechtskommissar hat Russland mehrere Male besucht.

Russland nutzt auch andere Mechanismen und Aktivitäten des Europarates im Bereich der Menschenrechte, insbesondere die Schulung von Richtern und Polizeikräften, die Medienfreiheit, die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend.

Quelle: <http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Ministerkomitee/Vorsitz/Russland/Coe-Ru.asp>

Kommentare

Russland verdient es, dem Europarat vorzusitzen

Von Terry Davis, Generalsekretär des Europarates

Aus: *International Herald Tribune*, 24. Mai 2006, <http://www.ihf.com/articles/2006/05/24/opinion/eddavis.php>

[...]

Stellen wir uns um des Argumentes willen vor, was die Konsequenzen gewesen wären, hätte man vor 10 Jahren Russlands Aufnahmesuch (an den Europarat) nicht zugestimmt. [...]

Erstens hätte es kein Moratorium für die Todesstrafe gegeben und zehn, wenn nicht hunderte von Personen wären hingerichtet worden. Zumindest in Europa ist das etwas, was uns sehr wichtig ist. [...]

Zweitens hätte man den Russen die Möglichkeit entzogen, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Schutz zu suchen und zu bekommen. Das ist ungeheuer wichtig. [...]

Drittens hätten sich die russischen Behörden, ohne Mitgliedschaft, keiner regelmäßigen und oftmals kritischen Überwachung unterzogen, die jeweils aus den verschiedenen Monitoring-Mechanismen des Europarates resultieren. [...]

Schließlich, wenn Russland nicht seinen Platz am Tisch in Straßburg eingenommen hätte, hätte es auch nicht von den Ratschlägen der Expertengremien des Rates profitieren können, die über die Jahre hinweg halfen, die russischen Gesetze sowie die Administration in vielen Bereichen zu modernisieren. Hier hat es eine leise Revolution gegeben, die große Auswirkungen auf das russische Leben der kommenden Jahre haben wird.

Ohne die Mitgliedschaft der Russen im Europarat hätten wir ein isoliertes Russland auf der einen und das restliche Europa, selbstgerecht aber machtlos, auf der anderen Seite. Ich fordere jeden auf, mir zu erklären, wie dies hätte besser sein können für Europa, für Russland und ganz besonders für das russische Volk. [...]

Übersetzung: Boris Queckbörner

Das russische Programm für den Europarat

Von Nargiz Asadova

Aus: *Kommersant*, 19. Mai 2006 [Originaltitel: *Rossija sela v peredi Ewropy*], www.kommersant.com

[...]

Moskau sieht Russlands Vorsitz im Europarat als eine einmalige Gelegenheit zu zeigen, dass Russland ein vollwertiger europäischer Staat ist. Deswegen hat Moskau große Ambitionen für das nächste halbe Jahr. „Wir zählen darauf, unseren Beitrag zur Ausweitung der Kooperation auf neue Bereiche leisten zu können“, sagte [der russische Außenminister Sergej] Lawrow gestern. „Wir werden neue Antworten auf die gegenwärtigen Bedrohungen wie Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Drogenhandel finden.“

Kommersant hat erfahren, dass der russische Slogan im Europarat „Europa ohne Trennlinien“ sein wird. Russland wird eine Initiative vorstellen, um die Prozeduren der Visavergabe für die Staaten des Europarats, in welchen 800 Mio. Menschen leben, zu vereinfachen.

Eine weitere wichtige Initiative wird ein Vorschlag zur Vereinheitlichung der politischen Standards zur Durchführung und Bewertung von Wahlen sein. Die russische Vorstellung von einer Wahl unterschied sich zum ersten Mal stark von der europäischen Wahrnehmung während der georgischen Präsidentschaftswahl von 2004, welche mit der Rosenrevolution und dem Sieg der Opposition endete. Danach bezogen Russland und die Europäische Union unterschiedliche Positionen zu den Wahlen in der Ukraine. Zuletzt unterschieden sich die Bewertungen anlässlich der Wahlen in Belarus im März dieses Jahres. Russische Beobachter erklärten sie für demokratisch, während Beobachter der OSZE und der EU die Wahl verlogen nannten und das Regime von Alexander Lukaschenko für illegitim erklärten. „Gegenwärtig gibt es keine Konvention der EU oder einer anderen Organisation, die beschreibt, wie Wahlen abzuhalten sind. Deshalb haben wir vor drei Jahren durch unsere Zentrale Wahlkommission den Text für eine EU-Konvention über vereinheitlichte Standards für die Durchführung von Wahlen erstellt“, erklärte [der Vorsitzende der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Konstantin] Kosatschew. Diese Initiative ist in Europa auf taube Ohren gestossen. Kosatschew zufolge besteht in Europa Konsens darüber, dass „nichts geändert werden muss“.

Darüber hinaus wird die Vorbereitung eines Memorandum of Understanding zwischen Europarat und Europäischer Union in die Zeit des russischen Vorsitzes fallen. Das Ziel des Memorandums ist die Vermeidung von Duplikationen zwischen den beiden Organisationen. Die Idee entstand während der letzten Zusammenkunft des Europarates in Warschau vergangenen Mai. „Russlands Aufgabe besteht darin, dieses Thema zu einem logischen Abschluss zu bringen und eine Formel, einen Text vorzuschlagen, der die Beziehungen zwischen EU und Europarat ordnet und beschreibt, wie die Architektur des vereinten Europa aussehen wird“, sagte Kosachew.

Die russische Delegation plant ferner, bald eine Diskussion über eine Erhöhung der Beitragszahlungen einzelner Länder in den Haushalt des Europarats zu beginnen. Russland ist einer der fünf Hauptzahler dieser Organisation. Moskau leistet jährlich einen Beitrag von \$26 Mio Dollar, was etwa 14 Prozent des Haushalts entspricht. „Wir bezahlen 20mal mehr als die Ukraine. Aber unsere Bevölkerung ist lediglich um das dreifache größer als die der Ukraine; ganz zu schweigen von Georgien, das nur \$250 000 bezahlt. Pro Person kalkuliert, zahlt der Europarat also 1 Cent für einen Russen, aber 20 Cents für einen Georgier. Heißt das etwa, dass die Probleme mit der Demokratie in Georgien 20mal schlimmer sind als in Russland? Wenn dem so ist, dann nehmt euch der georgischen Demokratie an und lasst Russland in Ruhe“, sagte Kosatschew. Falls andere Staaten nicht einverstanden sein sollten mehr zu bezahlen, beabsichtigt Russland seine Beiträge zum Budget des Europarates auf das gleiche Niveau wie andere Staaten zu senken. [...]

Übersetzung: Boris Queckbörner

Chronik

Russland und der Europarat

1989	Michail Gorbatschow spricht vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und ist damit das erste Staatsoberhaupt der UdSSR, das vor Abgeordneten aus westlichen Ländern eine Rede hält. Er stellt eine klare gemeinsame europäische Option für Russland vor und befürwortet eine enge Zusammenarbeit.
1991	Die UdSSR tritt dem Europäischen Kulturabkommen bei.
1996	Russland tritt dem Europarat bei und verpflichtet sich, das Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten zu zeichnen und zu ratifizieren. Bis zum heutigen Tag ist Russland dem nicht nachgekommen, hat jedoch ein Moratorium für die Todesstrafe beschlossen und es wurde seitdem kein Todesurteil mehr ausgesprochen.
1998	Russland übergibt mit Unterstützung des Europarates die Verantwortung für das Haftsystem an das Justizministerium. Russland ratifiziert die Anti-Folter-Konvention. Das Anti-Folter-Komitee hat Russland dreizehnmal besucht, davon siebenmal den Nordkaukasus. Bisher hat Russland nur die Veröffentlichung einer der Berichte zu diesen Besuchen genehmigt.
2000–2003	Experten des Europarates unterstützen den Sonderbeauftragten des russischen Staatspräsidenten für Menschenrechte und gehen Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen und dem Verschwinden von Personen nach. [Der Europarat trägt dazu bei, dass eine Menschenrechtsbibliothek an der Universität von Grosny eingerichtet wird.]
2005	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt Russland für Menschenrechtsverletzungen an Tschetschenen. Dies ist das erste Urteil des Gerichtshofs dieser Art.
2005	Nach zwei Besuchen in Russland bringt ein Bericht des Menschenrechtskommissars unter anderem folgende Themen zur Sprache: Verhalten von Polizeikräften, Menschenrechte in der Armee, Medienfreiheit und soziale und religiöse Rechte sowie Rechte von Minderheiten
2005	In einer anhaltenden Debatte über Russlands Einhaltung seiner Verpflichtungen hebt der Europarat Fortschritte in einigen Bereichen hervor, betont jedoch auch, dass noch mehr getan werden muss, und verlangt ein weiteres Monitoring Russlands.

Europaratsaktivitäten während des russischen Vorsitzes

Mai 2006	Russland übernimmt den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates für den Zeitraum von Mai bis November unter dem Motto: Ein Europa ohne Trennlinien.
5./6. Juli 2006	Europäische Staatsanwälte besprechen in Moskau die Rolle des Staatsanwaltes beim Schutz von Personen.
8. September 2006	Die vom russischen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates organisierte Konferenz über den Dialog zwischen den Kulturen und Religionen endete mit der Erklärung, einen regelmäßigen Dialog zu den Themen Menschenrechte, sozialer Zusammenhalt und kulturelle Vielfalt einzurichten.
14./15. September 2006	Seminar „Förderung der Kinderrechte – die Entwicklung der Gesellschaft sicherstellen“
21./22. September 2006	Start des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen unter Schirmherrschaft des russischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates in St. Petersburg.
21.–23. September 2006	Europäische Tage des Denkmals werden in St. Petersburg unter der Schirmherrschaft des russischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates eröffnet.
21.–25. September 2006	„Alle anders, alle gleich“ – Jugendforum für Vielfalt, Menschenrechte und Teilhabe in St. Petersburg.

Quelle: <http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Ministerkomitee/Vorsitz/Russland/Coe-Ru.asp> (bis Mai 2006)

Bearbeitung: Boris Queckbörner

Dokumentation

Beitragszahlungen der Mitgliedsstaaten zum ordentlichen Haushalt des Europarates 2006

Mitgliedsstaat	Beitrag in %	Beitrag in €
Deutschland	12,2312%	23 257 480,03
Frankreich	12,2312%	23 257 480,03
Italien	12,2312%	23 257 480,03
Russische Föderation	12,2312%	23 257 480,03
Vereinigtes Königreich Großbritannien	12,2312%	23 257 480,03
Spanien	6,2349%	11 855 587,53
Niederlande	3,7427%	7 116 699,14
Türkei	2,9165%	5 545 689,75
Schweiz	2,3339%	4 437 882,84
Polen	2,2917%	4 357 640,05
Belgien	2,2259%	4 232 522,14
Schweden	2,1604%	4 107 974,67
Österreich	1,8537%	3 524 788,30
Norwegen	1,6004%	3 043 141,39
Dänemark	1,5204%	2 891 022,35
Ukraine	1,3370%	2 542 289,46
Griechenland	1,3204%	2 510 724,75
Portugal	1,1979%	2 277 792,47
Finnland	1,1819%	2 247 368,67
Irland	1,0567%	2 009 302,37
Rumänien	0,8276%	1 573 671,47
Übrige Staaten	5,0420%	9 587 302,50

Quelle: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=944503&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75>

Chronik

Vom 14. bis zum 21. September 2006

14.9.2006	In Moskau wird Polizei gegen eine nicht genehmigte Demonstration der "Bewegung gegen Illegale Immigration" (DPNI) eingesetzt. Ca. 100 Demonstranten werden verhaftet. Die DPNI ist eine rechtsradikale Organisation, die auch bei den Konflikten in Kondopoga eine Rolle spielte.
15.9.2006	In einem Wiederaufnahmeverfahren wird Alexander Kopzew, der am 11. Januar in der Moskauer Synagoge acht Personen niedergestochen hat, zu einer Haftstrafe von 16 Jahren verurteilt.
15.9.2006	In Duschanbe treffen sich die Ministerpräsidenten der Shanghai Kooperationsorganisation (SCO) und erörtern die Verkehrsinfrastruktur und die Möglichkeiten, neue Routen für den Energieexport zu entwickeln.
17.9.2006	Präsident Putin empfängt in Sotschi Zentralbankpräsident Sergej Ignatjew, Innenminister Raschid Nurgalijew, Generalstaatsanwalt Jurij Tschajka und andere hohe Regierungsbeamte und weist sie an, eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu schaffen.
17.9.2006	97,1 Prozent der Teilnehmer an einer Volksabstimmung in Transnistrien, einer Region, die sich von Moldawa abgespalten hat, sprechen sich für die Unabhängigkeit von Moldawa und den Anschluss an Russland aus.
18.9.2006	Die russische Regierung kündigt an, dass sie die umweltrechtliche Genehmigung, die sie dem Projekt "Sachalin-2" im Jahre 2003 erteilt hat, zurückzieht. 55% des Projekts befindet sich in der Hand von Shell, die restlichen Anteile werden von Mitsubishi und Mitsui gehalten.
18.9.2006	Präsident Putin empfängt den ungarischen Ministerpräsidenten Ferenc Gyurcsany und erörtert mit ihm u.a. Energiefragen.
21.9.2006	Ein Gericht in Jushno-Kurilsk verurteilt Noboru Sakashita, den Kapitän des vom russischen Grenzschutz aufgebrachten Fischerboots, zu einer Geldstrafe von US\$ 9.345 wegen Verletzung der russischen Hoheitsgewässer.

Die Russlandanalysen werden mit Unterstützung durch die Otto-Wolff-Stiftung gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Die Meinungen, die in den Russlandanalysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Matthias Neumann, Heiko Pleines, Hans-Henning Schröder

Russlandanalysen-Layout: Cengiz Kibaroglu

ISSN 1613-3390 © 2006 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-7891 • Telefax: +49 421-218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: www.russlandanalysen.de